

**Folgende Öffnungsklausel ist in Vereinssatzungen oder auch in satzungsändernden Beschlüssen sehr empfehlenswert, um erforderliche redaktionelle Änderungen schnell und unbürokratisch umsetzen zu können:**

"Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden."